

Statuten des Bigwall Union Bouldervereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen " BigWall UNION Boulderverein", kurz „BigWall UBV“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 2700 Wiener Neustadt und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und angrenzende Staaten.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist Mitglied der SPORTUNION Niederösterreich und anerkennt deren Statuten.

§ 2: Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO. Allenfalls nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

Der Verein bezweckt die Förderung des Körpersports, insbesondere des Bouldersports als Freizeitaktivität und Wettkampfsport.

Dabei bekennen sich der Verein und seine Mitglieder zum Ehrenkodex der SPORTUNION. Der Verein ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als **ideelle Mittel** dienen
 - a. Abhaltung von Boulderkursen
 - b. Veranstaltung und Durchführung von Wettkämpfen
 - c. Organisation von Ausflügen und Versammlungen
 - d. Förderung des Nachwuchses, der Jugend- und Kindergemeinschaft
 - e. Erstellung und Koordination von Fort- und Ausbildungsprogrammen für alle Altersgruppen
 - f. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder sowohl in sportlicher als auch in sicherheitsrelevanter Hinsicht
 - g. Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen, Workshops und Seminaren
 - h. Kooperationen mit Kletter- & Boulderhallen sowie Sportartikelausrüstern
 - i. Stellung von Sicherheitsbeauftragten in Kletter- & Boulderhallen durch erfahrene Mitglieder
 - j. Herausgabe von Mitteilungsblättern, Newslettern und Publikationen
 - k. Einrichtung und Betreuung von Social Media Kanälen und Websites zur Wissensvermittlung und Information, insbesondere über die Veranstaltung von Kursen und Wettbewerben
 - l. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
 - sich an gemeinnützigen und nichtgemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen;
 - Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung

weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht;

- teilweise, aber nicht überwiegend entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt;
- sich Erfüllungsgehilfen iSd § 40 Abs 1 BAO zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden;
- Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen
- Die unmittelbare Förderung des Vereinszwecks kann im Sinne des § 40 Abs 3 BAO auch durch Kooperationen mit anderen Körperschaften erfolgen, sofern sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung des Vereinszwecks darstellen und kein Mittelabfluss an eine Körperschaft, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO nicht erfüllt, stattfindet.

(3) Die Aufbringung **materieller Mittel** erfolgt durch

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b. Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen, Filmvorführungen, Bausteinaktionen, Flohmärkten
- c. Förderungen, Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
- d. Schenkungen, Vermächtnisse und Testamente
- e. Zuwendungen von privaten und institutionellen Sponsoren, Werbeeinnahmen
- f. Einnahmen aus Kooperationen gemäß § 40 Abs 3 BAO, Beratungsverträgen, Tätigkeiten als Erfüllungsgehilfe iSd § 40 Abs 1 BAO
- g. Erträge aus der Leistungserbringung gegenüber anderen Körperschaften im Sinne des § 40a Z 2 BAO
- h. Einnahmen aus dem Verkauf von Druckwerken und anderen Medienprodukten
- i. Erträge aus Betrieben, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31 BAO) darstellen, auf die jedoch entweder die Voraussetzungen des § 45 Abs 1 BAO oder des § 45 Abs 2 BAO zutreffen. Weiters durch Erträge aus Betrieben, auf die zwar § 45 Abs 1 und Abs 2 BAO nicht anwendbar sind, jedoch die Voraussetzungen des § 45a BAO erfüllt werden oder eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 44 Abs 2 BAO vorliegt.
- j. Kostenersatz, wie etwa für Personalkosten
- k. Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sowie aus Wertpapieren und Bankguthaben
- l. Einkünfte aus Vermögensverwaltung, wie zB Vermietung und Verpachtung

(4) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

(5) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

- (6) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile, Ausschüttungen oder sonstige Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerlich begünstigten Zwecke dürfen die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen und den Wert ihrer Sacheinlagen, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist, zurückerhalten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a) ordentliche
 - b) außerordentliche und
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, welche den Klettersport betreiben, bzw. dem Klettersport verbunden sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit besonders fördern, vor allem durch Akquirieren von Sponsorbeiträgen und Spenden, um so die materiellen Mittel zu sichern. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, natürliche Personen, juristische Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechts sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen besonderer Verdienste im Bereich des Klettersports oder des Bigwall Union Bouldervereins verliehen wurde.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, welche den Klettersport aktiv ausüben oder sich diesem verbunden fühlen, sowie Organisationen, juristische Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechts.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt über die Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft gilt 365 Tage (1 Jahr) ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft und verlängert sich nach Ablauf der 365 Tage um jeweils weitere 365 Tage (1 weiteres Jahr).
- (3) Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und Körperschaften öffentlichen Rechts durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember des Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet,

so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den außerordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 10 & § 11), die Rechnungsprüfer (§ 12) und das Schiedsgericht (§ 13).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz

VereinsG), d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten), e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die außerordentlichen Mitglieder. Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Statutenänderungen ist die vorherige Zustimmung der SPORTUNION Niederösterreich erforderlich.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Aufgaben der Generalversammlung sind vor allem:
 - a. Mittel- und langfristige Planung und Schwerpunkte der Arbeit des Bigwall Union Bouldervereins
 - b. Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Vorstandes
 - c. Wahl bzw. Enthebungen der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Bestellung der RechnungsprüferInnen
 - e. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresvoranschlages
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Festsetzung der Mindesthöhe von Mitgliedsbeiträgen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Bigwall Union Bouldervereins
 - h. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - i. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - j. Statutenänderung
 - k. Auflösung des Bigwall Union Bouldervereins
 - l. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 10: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht zumindest aus
 - a. der Obfrau/dem Obmann, der/dem stellvertretenden Obfrau/Obmann,
 - b. sowie gegebenenfalls aus weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Wenn nur zwei Vorstandsmitglieder vorhanden sind, müssen alle Mitglieder anwesend sein.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Wenn nur zwei Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen, dann müssen die Beschlüsse einstimmig gefasst werden.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und durch Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Bigwall Union Bouldervereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- b. Beschaffung und Verwaltung der Mittel des Bigwall Union Bouldervereins
- c. Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege zu nationalen PartnerInnen, Behörden und Institutionen
- d. Erstellung der Jahresabrechnung und des Jahresvoranschlags
- e. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- f. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- g. Führung der Vereinsgeschäfte
- h. Verwaltung des Vereinsvermögens
- i. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- j. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Stellvertreter/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt gemeinsam mit der/dem stellvertretenden Obfrau/Obmann den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) und Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und der/dem stellvertretenden Obfrau/Obmann.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von dem in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Sofern eine/ ein Schriftführer/in bestellt wird, führt diese/r die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Sofern eine/ ein Kassier/in bestellt wird, ist diese/r für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau des/der Schriftführers/in (sofern bestellt) oder des/der Kassiers/in (sofern bestellt) ihr/e Stellvertreter/innen.

§ 13: Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.
- (4) Die Rechnungsprüfer des Vereins sind zur Einsichtnahme in alle für die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins erforderlichen Unterlagen berechtigt und es hat der Vorstand auf Aufforderung der Rechnungsprüfer diesen binnen vier Wochen die erforderlichen oder geforderten Unterlagen vorzulegen bzw. in Kopie zu übergeben und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiters sind die Rechnungsprüfer berechtigt, über die Ergebnisse der Gebahrungsprüfung der Generalversammlung des Vereins zu berichten.

§ 14: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des Vereines hat, setzt sich aus drei volljährigen Personen zusammen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass der ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil, gemeinsam mit seinem, an den Vorstand des Vereins zu richtenden, Antrag, dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Der Vorstand hat binnen sieben Tagen den anderen Streitteil aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen ihrerseits/seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichtern jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat der Vorstand dieses dritte Mitglied, welches gleichfalls unbefangen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen. Dieses wird sodann Vorsitzende:r des Schiedsgerichtes.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und löst sich nach dem Schiedsspruch selbst auf.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Auflösung zu beschließen. Nach Abdeckung der Passiva ist das verbleibende Vereinsvermögen an die SPORTUNION Niederösterreich unter Berücksichtigung der im gegenständlichen Statut bestimmten Zwecke zu übertragen. Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes bzw. behördlicher Auflösung zu.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde und dem SPORTUNION Landesverband schriftlich anzuzeigen. Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.